

Stadt Nittenau



Satzung über die Hausnummerierung in der Stadt Nittenau

Die Stadt Nittenau erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. März 2021 (GVBl S. 74) und Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS V S. 731, BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2022 (GVBl S. 224) folgende

Satzung über die Hausnummerierung in der Stadt Nittenau

§ 1

Zuteilung einer Hausnummer

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Stadt teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei Grundstücken, die entweder unbebaut oder nur mit Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung bebaut sind, erfolgt eine Festsetzung nur, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist.

§ 2

Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder werden von der Stadt auf Kosten des Eigentümers beschafft. Die der Stadt hierbei entstehenden Kosten werden gegenüber dem Eigentümer durch Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (2) Der Eigentümer des Gebäudes ist verpflichtet, das Hausnummernschild nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3
 - a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes
 - b) im Übrigen binnen 14 Tagenabzuholen und entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung anzubringen.

- (3) Hausnummernschilder sind in einem einwandfreien Zustand zu erhalten, bei Unleserlichkeit auf Kosten des Eigentümers zu erneuern und von Sichtbehinderungen frei zu halten.
- (4) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 2 und Abs. 3 nicht oder nicht fristgerecht nach, so kann die Stadt das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.
- (5) Für die Gestaltung des Hausnummernschildes gilt einheitlich: weiße Schrift auf blauem Untergrund.
Das Hausnummernschild muss neben der Hausnummer den Straßennamen enthalten, wenn die Hausnummer nicht eindeutig eine Zuordnung zu der Straße ermöglicht, welcher die Hausnummer zugeteilt ist.

§ 3

Anbringung der Hausnummernschilder

- (1) Das Hausnummernschild muss an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Die Hausnummer ist so anzubringen, dass sie auch vom fahrenden Auto aus und bei Dunkelheit eine einwandfreie Orientierung ermöglicht. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist das Hausnummernschild unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist das Hausnummernschild straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen.
- (2) Verhindert eine Einfriedung, eine Bepflanzung oder eine sonstige sichtbehindernde Anlage eine gute Sicht von der Straße aus auf das am Gebäude angebrachte Hausnummernschild, ist neben der am Gebäude angebrachten Hausnummer zusätzlich eine Hausnummer an der Straße unmittelbar rechts neben dem Zugang bzw. der Zufahrt anzubringen. Die Kosten für ein zusätzliches Hausnummernschild trägt der Eigentümer.
- (3) Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

Änderung / Erneuerung der Hausnummer

- (1) Bei Änderungen der bisherigen Hausnummer von Amts wegen, oder aus Gründen, die der Eigentümer nicht zu vertreten hat, werden die Hausnum-

mernschilder auf Kosten der Stadt beschafft. Die Vorschriften der §§ 2 Abs. 2 und § 3 finden entsprechende Anwendung.

- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer im Sinne des § 2 Abs. 3 tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Stadt an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1-3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 5

Pflichten des Grundstückseigentümers

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Abweichende Regelungen

Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag oder von Amts wegen abweichende Regelungen treffen, wenn der Vollzug dieser Satzung zu einer unbilligen Härte führen würde oder der Zweck dieser Satzung auf andere Weise besser erreicht werden kann.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hausnummerierung vom 21. April 1999 außer Kraft.

Stadt Nittenau
Nittenau, 28. Juli 2022


Benjamin Bomi
Erster Bürgermeister

